



Richtlinie

des Wartburgkreises

- als Träger der öffentlichen Jugendhilfe –

zur Förderung einer Familienerholung

**Beschluss des Jugendhilfeausschusses des
Wartburgkreises Nr. 50-15/12 vom 15.02.2012**

I. Familienerholung

Gliederung

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Nachweis und Prüfung der Verwendung
8. Inkrafttreten

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine gemeinsame Erholung von Familien und alleinerziehenden Müttern oder Vätern (insbesondere kinderreichen Familien und Familien mit behinderten Kindern), die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können (§ 16 Sozialgesetzbuch VIII).

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Zuwendungsfähig sind Aufenthalte sowie die Teilnahme an Maßnahmen der Familienerholung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - 2.1.1. in einem angemessenen Ferienheim,
 - 2.1.2. in einer angemessenen Jugendherberge,
 - 2.1.3. auf einem angemessenen Campingplatz,
 - 2.1.4. in einem angemessenen Hotel oder einer angemessenen Privatpension.
- 2.2. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - 2.2.1. Rundreisen und -fahrten mit Reisegruppen und Reisebüros bzw. Aufenthalte bei Verwandten/Bekanntem der antragstellenden Familien.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Wartburgkreis.

Der Bescheid ergeht an den Antragsteller.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Dauer der Familienerholung muss mindestens 5 Tage betragen. Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag gerechnet.
 - 4.2.1. Familien mit mindestens zwei Kindern, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gewährt werden. Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
 - 4.2.2. Förderung von Alleinerziehenden mit Kind bzw. Familien, in denen ein Familienmitglied behindert ist sowie Familien mit besonderen Belastungen (z. B. schwere Krankheit eines Familienangehörigen).
- 4.3. Die Familie soll grundsätzlich die Erholungsmaßnahme gemeinsam durchführen.

Ein Zuschuss kann ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn ein Elternteil aus besonderen Gründen an der Teilnahme gehindert ist oder wenn an Stelle der zwingend verhinderten Eltern die Großeltern teilnehmen.

Kind im Sinne der Punkte 4.2.1. und 4.2.2. ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

Familie im Sinne der Punkte 4.2.1., 4.2.2 und 4.3. sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten bzw. der Elternteil/ Personensorgeberechtigte mit den dazugehörigen Kindern.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Eine Zuwendung kann für längstens 14 Tage gewährt werden.

Nach dieser Richtlinie können Zuwendungen gewährt werden, wenn das Familieneinkommen die im Sozialgesetzbuch festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Die Ermittlung des Familieneinkommens sowie der Einkommensgrenze erfolgt gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).

Minderjährige, welche Ausbildungsvergütung oder sonstiges Einkommen beziehen, werden nur dann berücksichtigt, wenn ihr Einkommen unter dem Regelsatz liegt. Junge Volljährige finden keine Berücksichtigung.

Die Zuwendung beträgt pro Tag

- für jeden Elternteil 6,00 €
- für das 1. und 2. Kind je 7,50 €
- für das 3. und jedes weitere Kind je 9,00 €
- zusätzliche tägliche Leistungen für behinderte Kinder 5,00 €.

Die Gesamtförderung darf (einschließlich möglicher Landesförderung) die tatsächlichen anererkennungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1. Die Antragstellung pro Familie ist einmal jährlich möglich. Eine erneute Antragstellung kann erst nach zwei Jahren wieder erfolgen. Anträge sind im Jugendamt erhältlich.
Diese können für Maßnahmen im laufenden Kalenderjahr mit dem entsprechenden Antragsformular gestellt werden und sind zu richten an das
Landratsamt Wartburgkreis
Jugendamt
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen.
- 6.2. Die Maßnahme darf vor der Antragstellung nicht begonnen sein.
- 6.3. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß des Informationsblattes beizufügen.
- 6.4. Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig vorliegen.
- 6.5. Die Verwaltung entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen und setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Die Anträge sind in der Reihenfolge des Posteingangs im Jugendamt zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 6.6. Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben, dem Jugendamt mitzuteilen.

- 6.7. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.
- 6.8. Die Auszahlung der Mittel erfolgt an den Antragsteller.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 7.1. Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landratsamt nach Abschluss der Maßnahme (spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme) vorzulegen.
- 7.2. Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die geleistete Zahlung zurückgefordert.
- 7.3. Dem Jugendamt sind die Bestätigung der Erholungseinrichtung über den Aufenthalt und die Rechnung über die Kosten der Unterkunft vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft.